

Amtsblatt

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Bürgermeister Florian Pfitscher • 88367 Hohentengen
Tel. 0 75 72 / 76 020 • Fax 76 02 250 • www.hohentengen-online.de

Verantwortlich für den Anzeigeteil/Druck:

Primo-Verlag • Anton Stähle GmbH & Co. KG • Meßkircher Straße 45 • 78333 Stockach
Tel. 0 77 71/93 17-11 • Fax 93 17-60
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de • Homepage: www.primo-stockach.de

Redaktionsschluss für den redaktionellen Teil:

Dienstag bis 9 Uhr an info@hohentengen-online.de • ausgenommen vorgez. Redaktionsschluss

Freitag, 14. November 2025 • 49. Jahrgang • Nummer 46

Tag des Gedenkens und der Mahnung



Einladung
zur Gedenkfeier
am Volkstrauertag
Sonntag,
16. November 2025

10.00 Uhr Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Michael, Hohentengen
(Bitte die Fahnenabordnungen in der Bankreihe mit den Fahnenständern in der Kirche aufstellen)

Ca. 11.00 Uhr Aufstellung der Teilnehmer vor der Pfarrkirche
Gemeinsamer Gang zum Friedhof

Ablauf der Gedenkfeier

- Eröffnung – Musikstück des Musikvereins
- Gedenktext der Landjugend (KLJB)
- Ansprache Bürgermeister Pfitscher
- Lied des Kirchenchores
- Gebet
- Kranzniederlegung
- Die Musikkapelle spielt das Lied „Ich hatt' einen Kameraden“.

Zu dieser Gedenkfeier ist die gesamte Bevölkerung herzlich eingeladen.

*Florian Pfitscher
Bürgermeister*

WOCHEENDDIENST

Arzt, Apotheke, Sozialstation:

Allgemein ärztlicher Notdienst:

Am **Wochenende und feiertags** (8.00 bis 19.00 Uhr) ist die Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis im Krankenhaus Sigmaringen zuständig. Telefonisch erreichbar über die Leitstellenvermittlung: **Tel. 116 117**

Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst

Tel. 116 117

Notfallpraxis, Oberschwabenklinik GmbH, Elisabethenstr.15, 88212 Ravensburg

Samstags, Sonn- und Feiertags:

09.00 Uhr - 13.00 Uhr / 15.00 Uhr - 19.00 Uhr **Tel. 0751-870**

Augenärztlicher und HNO Bereitschaftsdienst

Tel. 116 117

Zahnärztlicher Notfalldienst

Tel. 0761-120 120 00

Bei lebensbedrohenden Notfällen: Notarzt unter

Tel. 112

Apotheke:

Der Dienst dauert jeweils (24 Stunden) von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr

Samstag, 15.11.2025

Hohenzollern-Apotheke, Krauchenwies, Tel. 07576 960 60

Sonntag, 16.11.2025

Kastanien-Apotheke, Bingen, Tel. 07571 746 00

Die Apotheke St. Michael in Hohentengen hat samstags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr geöffnet! Weitere Infos: <https://www.lak-bw.de/service/patient/apothekennotdienst/schnellsuche.html>

Forstrevier Bad Saulgau, Herr Harald Müller **Tel. 07572-606808**

Hospizverein Mengen e.V.

Begleitung von sterbenden und schwerstkranken

Personen und ihrer Angehörigen; Einsatzleitung **Tel. 0174-9784636**

Sozialstation St. Anna Hohentengen

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Familienpflege,

Haushaltshilfen, Hausnotruf 24 Std. Rufbereitschaft: **Tel. 07572-76293**

Information & Beratung rund um das Thema „Pflege“

Pflegestützpunkt Landkreis Sigmaringen **Tel. 07572-7137-431**

Hofstraße 12, 88512 Mengen, Telefax: -289 oder
pflegestuetzpunkt@lrasisg.de

Sozialpunkt Göge

Hauptstraße 6, Hohentengen

Öffnungszeiten Mo. bis Fr. von 10.00 bis 11.00 Uhr **Tel. 07572-4958810**
buero@sozialpunkt-goege.de

Caritas Zentrum Bad Saulgau, Kaiserstraße 62 **Tel. 07581-906496-0**

Sozial- und Lebensberatung, kath. Schwangerschaftsberatung, psychol. Ehe- und Paarberatung, christl. Patientenvorsorge, Hilfen im Alter

Hebammensprechstunde

Kostenlose Einzelberatung (ohne Terminvereinbarung).

Sigmaringen: dienstags 9.00 bis 11.30 Uhr und donnerstags von von 9.00 bis 11.30 Uhr, im Hauptgebäude des Landratsamtes Sigmaringen, Hohenzollernstr. 12, 72488 Sigmaringen

Bad Saulgau: montags 9.00 bis 11.30 Uhr und freitags 9.30 bis 11.30 Uhr im Haus Rosengarten, Kaiserstraße 62, 88348 Bad Saulgau **Tel. 07581-90649617**

Pfullendorf: mittwochs 9.00 bis 11.30 Uhr im Alno Park (EG),

Heiligenberger Straße 47, 88630 Pfullendorf

Infos: www.landkreis-sigmaringen.de/hebammensprechstunde

Haushalts-, Familien- und Betriebshilfe

Maschinenring Alb-Oberschwaben e.V. – 88356 Ostrach

E-Mail u.reiter@mr-ao.de oder

Tel. 07585-9307-11

Telefonseelsorge (www.telefonseelsorge.de)

Tel. 0800-1110222

Zuhören für Familien (rund um die Uhr)

Tel. 0170-2208012

Berater/Therapeuten von Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche bei sexueller Gewalt, Beratungsstelle Häusliche Gewalt, Suchtberatung Ehe- und Lebensberatungsstelle und Haus Nazareth

Notruf 110, Feuerwehr 112 – Gas-Stördienst, Tel. 0800 082 45 05

Stördienst Netze BW Tel. 0800 362 94 77

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Der Bürgermeister informiert:

Leonhardifest 2025 – 90 Jahre Tradition

Ein herzliches Dankeschön an alle Mitwirkenden

Am vergangenen Sonntag machten sich wieder 101 Reiterinnen und Reiter aus der ganzen Region auf den Weg zum Leonhardiritt nach Ölkofen. Begleitet vom Musikverein 1819 Göge Hohentengen e. V. führte die Prozession vom Aufstellungsplatz zur Wiese der Firma Landhandel Stauß (ehemalige Mühle Oswald). Dort segnete Pfarrvikar Ronald Bopp die Pferde und ihre Reiterinnen und Reiter. Unter den Besucherinnen und Besuchern waren auch viele ehemalige Ölkofer und Gögemer, die das Fest zum Wiedersehen nutzten – eine schöne Tradition.

Das Leonhardifest wird vom Kapellenausschuss Ölkofen organisiert und lebt von vielen Händen, die im Hintergrund mit anpacken. Es ist ein Fest, das unsere Gemeinde bereichert und weit über Ölkofen hinaus ausstrahlt. Dafür möchte ich allen danken, die zum Gelingen beigetragen haben.

Der Dank gilt allen Reitergruppen mit ihren Fahnenabordnungen, den Leonhardsträgern sowie den vielen freiwilligen Helferinnen und Helfern, die im Vorfeld das Kranzen übernommen haben. Ebenso gilt der Dank dem Musikverein Göge-Hohentengen, dem DRK und der Freiwilligen Feuerwehr mit ihrer Fahnenabordnung, dem Sportverein und den Reservisten – ebenfalls mit Fahnenabordnungen – sowie dem Heimat- und Narrenverein. Gedankt wird überdies dem ARGE-Team, dem gesamten Bewirtungsteam sowie allen Kuchen-, Geld- und Sachspendern. Ein herzliches Dankeschön geht auch an alle, die in irgendeiner Form ihr Grundstück zur Verfügung gestellt haben, an die Familie Schlegel für die Bereitstellung der Aufstellfläche sowie besonders an die Firma Landhandel Stauß für die Nutzung der Wiese und der Halle. Vielen Dank auch an die Anwohnerinnen und Anwohner entlang der Umrittstrecke für das Schmücken der Häuser. Ebenso danke ich Familie Stehle für die Reinigung der Ortsdurchfahrt sowie meinen Kolleginnen und Kollegen aus der Verwaltung und dem Bauhof für die organisatorische Unterstützung und Verkehrsabsicherung.

Danke an alle, die in irgendeiner Weise mitgewirkt haben, damit dieses 90. Leonhardifest wieder ein lebendiges, herzliches und verbindendes Fest unserer Dorfgemeinschaft sein konnte.

Florian Pfitscher
Bürgermeister

Ärgernis der Woche I

Vergangene Woche wurde vom Feldkreuz beim Burren an der Straße von Enzkofen nach Rosna die Muttergottes-Statue entwendet!! Wir würden uns freuen wenn diese wieder an ihren Platz zurück gebracht wird.

Familien Deppler

Ärgernis der Woche II

In einem Acker zwischen Völlköfen und Birkhöfe hat jemand eine ganze Menge Batterien entsorgt. Um Batterien umweltgerecht zu entsorgen, sollten Sie folgende Schritte beachten:

Nicht im Hausmüll: alte Batterien und Akkus gehören keinesfalls in den Hausmüll oder in die Umwelt, da giftige Stoffe auslaufen können.



Rückgabe im Handel: sie können leere Batterien **kostenlos** in Geschäften oder an kommunalen Sammelstellen abgeben. Informieren Sie sich über Sammelstellen in Ihrer Nähe, z. B. in Supermärkten oder bei Ihrer Gemeinde. Durch die richtige Entsorgung schützen Sie die Umwelt und die Gesundheit.

Einschränkungen der Sprechzeiten im Einwohnermeldeamt

Bis zum Jahresende wird das Einwohnermeldeamt aufgrund eines personellen Engpasses nicht wie gewohnt besetzt sein. In diesem Zeitraum ist die Vertretung durch mehrere Kolleginnen sichergestellt. Dennoch lassen sich gewisse Einschränkungen bei den Öffnungszeiten nicht vermeiden.

Bis Jahresende ist das **Einwohnermeldeamt am Dienstag geschlossen**.

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, können Sie für Ihr Anliegen gerne auch einen Termin mit uns vereinbaren.

KONTAKT: Tel. 07572-7602-0 oder Mail:
einwohnermeldeamt@hohentengen-online.de

Die übrigen Ämter sind wie gewohnt erreichbar.

Grundsteuer- und Gewerbesteuerfälligkeit am 15. November 2025

Am 15. November 2025 werden die Grundsteuervierteljahresbeträge und die Gewerbesteuer- vorauszahlungen für das IV. Quartal 2025 fällig. Banküberweiser und Barzahler werden an den Zahlungstermin erinnert.

Die Gemeinde ist nach § 240 der Abgabenordnung verpflichtet, für nach dem 15. November 2025 eingehende Zahlungen, Mahngebühren und Säumniszuschläge zu erheben.

Wir bitten die fälligen Steuerbeträge, unter Angabe des auf dem Steuerbescheid angegebenen Kassenzeichens, zu überweisen.

Bitte bedenken Sie, bereits jetzt nutzen 90 % der Grundstückseigentümer das Lastschriftverfahren. Sofern Sie künftig das bequeme Lastschriftverfahren der Gemeinde nutzen wollen, wenden Sie sich bitte an Frau Stulp unter Tel. 07572/7602-304 oder per E-Mail an stulp@hohentengen-online.de. Sie können das Formular auch auf der Homepage der Gemeinde www.hohentengen-online.de unter Verwaltung/Formulare herunterladen und im Original an die Gemeinde zurücksenden.

Starkregenrisikomanagement – Bürgerinformationsveranstaltung am Dienstag, 25.11.2025 um 19.00 Uhr

Die Gemeindeverwaltung Hohentengen führt für das gesamte Gemeindegebiet das sog. Starkregenrisikomanagement nach Leitfaden des Landes Baden-Württemberg durch. Veranlasst wurde dieses, vom Land mit 70% der Untersuchungskosten geförderte Programm durch Katastrophenereignisse wie z.B. das in Braunsbach 2016. Dieses und auch die aktuellen Ereignisse zeigen eine neue Dimension von Überflutungsgefahren auch außerhalb von Gebieten mit Fließgewässern. Es zeigt sich auch, dass solche Ereignisse generell überall auftreten können und vor allem dann in einer Katastrophe enden, wenn niemand auf diese Gefahren wirklich vorbereitet ist. Und hier steckt auch eines der Hauptprobleme bei Starkregen, nämlich das der sehr kurzen bzw. von keinen Vorwarnzeiten.

Das Starkregenrisikomanagement ist nun dafür gedacht, allen Akteuren die notwendigen Informationen an die Hand zu geben. Die Starkregenengefahrenkarten zeigen beispielsweise, wo welche Fließwege zu erwarten sind und wo diese wie tief und mit welcher Ge-

schwindigkeit auftreten können. Ebenso wird eine Aussage über evtl. Gefahren durch Bodenerosion gegeben. Eine weitere Karte zeigt z.B. die wichtigsten zu schützenden Güter (Infrastruktur, Versorgungseinrichtungen, soziale Einrichtungen usw.). Damit ist auf Grundlage von Modellrechnungen eine Vorbereitung möglich.

Ein wichtiger Teil des Starkregenrisikomanagement ist die Informationsvorsorge.

Diese ist speziell für Privatpersonen, Gewerbetreibende usw. gedacht. Hintergrund dabei ist der im Wassergesetz verankerte Eigenschutz (Jedermannspflicht). Um diesen überhaupt sinnvoll zu ermöglichen, stellt die Gemeindeverwaltung im Zuge der Informationsvorsorge die Starkregenengefahrenkarten öffentlich zur Verfügung. So wird jeder Bürger in die Lage versetzt, für sich selbst adäquate Vorsorgemaßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Gemeindeverwaltung unterstützt sie dabei gerne.

Ein erster und sehr wichtiger Schritt dafür ist die Bürgerinformationsveranstaltung. Diese dient primär dazu, jeden Bürger in die Lage zu versetzen, die Karten zu verstehen und damit auch richtig interpretieren und seine Gefahrenlage einordnen zu können. Ebenso werden rechtliche Aspekte, sowie mögliche Schutzmaßnahmen erläutert.

Die Karten werden an diesem Tag öffentlich gezeigt und die Bürger erhalten die Möglichkeit, mit den anwesenden Fachleuten ihre individuellen Fragen zu besprechen.

Das erwartet Sie in der Bürgerinformationsveranstaltung:

- Informationen rund um Starkregen: Was unterscheidet diesen von anderen Ereignissen
- Wo ist der Unterschied zwischen Überflutungen durch Starkregen und Überflutungen durch Bach- oder Flusshochwasser und warum ist diese Unterscheidung überhaupt wichtig
- Wie entstehen die Überflutungssimulationen
- Wie komme ich an Informationen ob ich persönlich betroffen bin und wie interpretiere ich die dargestellten Überflutungen
- Wie kann ich mich als Betroffener effektiv davor schützen
- Rechtliche Aspekte zu dem Themenkomplex
- Wo lauern Gefahren
- Was sollte ich in keinem Fall im Hochwasserfall tun
- Fragerunde

Die Bürgerinformationsveranstaltung findet am Dienstag, 25.11.2025, um 19.00 Uhr statt.

Der Veranstaltungsort wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Besucher noch festgelegt und veröffentlicht.

Wir bitten daher um Voranmeldung bis 14.11.2025 unter info@hohentengen-online.de bzw. Tel. 07572/7602-0.

Amtliche Bekanntmachung Friedhofssatzung

In der ursprünglichen Bekanntmachung vom 30.05.2025 wurde die Vorschrift gemäß § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg zur Heilung etwaiger Fehler beim Zustandekommen der Satzung in der alten Fassung wiedergegeben. Zur Heilung dieses Formfehlers wird die Satzung nachfolgend nochmals erneut deklaratorisch bekannt gemacht.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.05.2025 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeangehöriger und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Bestattungsanspruch steht auch bisherigen Einwohnern zu, die wegen Pflegebedürftigkeit in ein auswärtiges Alten- oder Pflegeheim bzw. zu Angehörigen außerhalb des Gemeindegebietes gezogen sind. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungebornen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
- b. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen;
- c. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu unreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
- d. Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde;
- e. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen;
- f. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
- g. Druckschriften zu verteilen;
- h. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens drei Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Nichtpflanzliche und aus gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen herrührende Materialien sowie Abfälle einschließlich Aushub sind durch den Verursacher auf seine Kosten zu entfernen.

(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 3, 4 und 5 verstößen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgräbstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

(3) Beim Ausheben eines Grabs können Nachbargräber, sofern erforderlich, durch Überbauen mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Arbeiten muss der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

§ 6 Särge, Urnen

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Urnen dürfen höchstens einen Durchmesser von 22 cm haben. Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Etwaige Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Urnengrabes (vergrößerter Urnenaushub) entstehen, werden dem Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Särge und Urnen sowie deren Ausstattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden abbaubar sind.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde führt den Grabaushub sowie das Verschließen der Grabstätten durch. Sie kann diese Arbeiten an Dritte übertragen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt

- | | |
|--|----------|
| a. bei Erdbestattungen | 25 Jahre |
| b. bei Urnen | 15 Jahre |
| c. bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind und Totgeburten (Geburtsgewicht über 500 g oder Geburt ab der 24. Schwangerschaftswoche) | 15 Jahre |
| d. bei Fehlgeburten (Geburtsgewicht unter 500 g) | 10 Jahre |

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) Umbettungen lässt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(6) Ein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühr besteht nicht.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- Reihengräber;
- Urnenschränke;
- Wahlgräber;
- Urnenwahlgräber;
- pflegefreie Urnenrasenräber als Wahl- und Reihengräber;
- gärtner gepflegte Urnengartengräber als Wahl- und Reihengräber;
- gärtner gepflegte Urnengemeinschaftsgräber als Wahlgräber;
- pflegefreie Erdrasenräber als Wahl- und Reihengräber;
- Gemeinschaftsgrab für fehlgeborne Kinder.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Über die Belegung entscheidet die Gemeinde. Die Grabstätten werden in der Regel der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(5) Aschen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

(2) Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:

- wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz);
- wer sich dazu verpflichtet hat;
- der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

§ 12 Abs. 7 und 8 gelten für den Verfügungsberechtigten entsprechend.

(3) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;
- Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(4) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungebornen und für die Beisetzung von Aschen zulassen, sofern die vorgeschriebene Ruhezeit die verbleibende Ruhezeit des Reihengrabs nicht überschreitet.

(5) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird zwei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungebornen und die Beisetzung von maximal vier Aschen in Urnen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag bei der erstmaligen Verleihung auf die Dauer der in § 8 festgelegten Ruhezeiten (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmten. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- auf die Ehegattin oder den Ehemann, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner;
- auf die Kinder;
- auf die Stiefkinder;
- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;

- e. auf die Eltern;
- f. auf die Geschwister;
- g. auf die Stiefgeschwister;
- h. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Buchstaben b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen im Rahmen einer Abtretungserklärung übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgräfte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabses zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auf Antrag und mit Zustimmung der Gemeinde auch Urnen beigesetzt (zugebettet) werden. Die Bestimmungen über die Verlängerung des Nutzungsrechtes gelten entsprechend.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern unterschiedlicher Größe und Gestaltung, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden. Urnenreihengräber sowie pflegefreie Urnenrasengräber als Reihengrab können nachträglich in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Die Umwandlung kann nur auf Antrag bei der Gemeinde erfolgen. Die Gebühren werden anteilig gemäß der Gebührenordnung berechnet. Die Umwandlung eines gärtner gepflegten Urnen gartenreihengrabes (§10 Abs. 2 f) in ein Wahlgrab ist nicht möglich.

(3) In Urnenwahlgräbern können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In gärtner gepflegten Urnenwahlgemeinschaftsgräbern (§ 10 Abs. 2 g)) können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Weitere Bestimmungen für pflegefreie und gärtner gepflegte Grabstätten

(1) Die in § 10 Abs. 2 e-h genannten Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde gepflegt. Änderungen der Bepflanzungen sind nicht zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck wie Blumen, Kerzen, Figuren o.ä. ist nur an den dafür vorgesehenen Ablageorten gestattet. Die Gemeinde ist berechtigt, Grabschmuck ohne vorherige Rücksprache zu entfernen.

(2) Die Pflege der Rasengräber wird von der Gemeinde mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofs unterhalten. In der Pflege sind außer den laufenden Arbeiten auch die Anlage des Rasens und gegebenenfalls die Auffüllung der Erde bei Senkungen im Laufe der Nutzungszeit enthalten.

(3) Im Gemeinschaftsgrab für fehlgeborene Kinder erfolgt keine individuelle Kennzeichnung der Plätze der einzelnen oder auch ge-

meinsamen Beisetzungen. Eine zusätzliche Schmückung oder die Errichtung von Grabmalen sind nicht gestattet. Die Pflege und Unterhaltung dieses Gemeinschaftsgrabes erfolgen durch die Gemeinde.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Auf dem Friedhof werden nur Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern müssen nach Ablauf der Frist in § 18 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Edelstahl oder Bronze verwendet werden.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig: Grabmale, Grabeinfassungen und Grabausstattung

- a. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalem Schmuck;
- b. mit Farbanstrich auf Stein;
- c. aus Kunststoffen in jeder Form.

(5) Grabmale für Erdgräber dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

1. Höhe über dem angrenzenden Gelände:
 - a. 150 cm bei Grabmalen aus Naturstein;
 - b. 180 cm bei Grabmalen aus Holz oder Metall.

2. Breite:

- a. 50 cm bei Kindergräbern;
- b. 80 cm bei Reihen- und einstelligen Wahlgräbern;
- c. 140 cm bei mehrstelligen Wahlgräbern.

3. Außenmaße der Grabeinfassungen:

- a. Kindergräber 100 cm x 60 cm;
- b. Reihengräber 150 cm x 90 cm;
- c. einstellige Wahlgräber 160 cm x 110 cm;
- d. mehrstellige Wahlgräber 180 cm x 180 cm.

(6) Grabmale für Urnengräber dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

1. Höhe über dem angrenzenden Gelände:
 - 100 cm bei Grabmalen aus Naturstein, Holz oder Metall
2. Breite:
 - 50 cm
3. Außenmaße der Grabeinfassungen der Urnengräber:
 - 90 cm x 60 cm.

(7) Grabmale für gärtner gepflegte Urnengemeinschaftsgräber (§ 10 Abs. 2 g) dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

1. Höhe über dem angrenzenden Gelände:
 - 60 cm bei Grabmalen aus Naturstein, Holz oder Metall
2. Breite:
 - 40 cm

Die einzelnen Grabfelder haben eine Abmessung von 90 cm x 60 cm. Es darf keine separate Einfassung angebracht werden.

(8) Grabumfassungen dürfen im Mittel nicht höher als 20 cm über dem angrenzenden Gelände sein. Grabeinfassungen bis maximal 15 cm zählen nicht zur Grabfläche (=Pflanzfläche).

(9) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

(10) Die Abdeckung der Gräber mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Abdeckmaterialien ist nur bis zu einem Anteil von 50% der Pflanzfläche zulässig. Bei Urnengräbern dürfen maximal 70% der Pflanzfläche abgedeckt sein. Bei Überschreitung der Grabeinfassungsmaße gemäß Abs. 8 ist diese Fläche von der Pflanzfläche abzuziehen.

(11) Soweit die Gemeinde Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern festlegt, sind diese freizuhalten und dürfen insbesondere nicht durch Grabeinfassungen und Bepflanzungen überdeckt werden.

(12) Die Bepflanzung darf die maximale Höhe des Grabsteins nicht übersteigen.

(13) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 11 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Weitere Gestaltungsvorschriften für pflegefreie und gärtnergepflegte Grabstätten

(1) Bei pflegefreien Urnenrasengräbern und gärtnergepflegten Urnengartengräbern (§10 Abs. 2 f) werden von der Gemeinde Namenstafeln an einem gemeinsamen Grabmal angebracht. Die Beschriftung darf nur in Form einer Bronzegusstafel (15 x 4 cm) erfolgen. Folgende Aufschrift wird auf den Stelentafeln angebracht: Geburts- und Sterbedatum sowie der vollständige Name. Die Beschaffung erfolgt über die Gemeinde und wird separat abgerechnet.

(2) Bei gärtnergepflegten Urnengemeinschaftsgräbern bestimmt und beauftragt der Nutzungsberechtigte den Grabstein individuell nach den Vorschriften des § 16. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten gemäß § 20.

(3) Für pflegefreie Erdrasengräber (§ 10 Abs. 2 h) gelten zusätzlich folgende Gestaltungsvorschriften:

- Der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte bestimmt und beauftragt den Grabstein mit Grabplatte, welche flächenündig mit dem Rasen sein muss, individuell nach den Vorschriften des § 16. Die Unterhaltung obliegt dem o. g. Berechtigten gemäß § 20.
- Die Platte ist mit dem Grabmal anzubringen und darf im gesamten folgendes Maß nicht überschreiten: Breite 80 cm x Länge 50 cm.

(4) Grabeinfassungen und Anpflanzungen jeder Art sowie Grabausstattungen sind nicht zulässig. Der anlässlich der Bestattung abgelegte Grabschmuck wird 3 Wochen nach der Bestattung entfernt. Nach Ablauf dieser Frist dürfen sonstige Trauergaben lediglich an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird von der Gemeinde entfernt.

§ 18 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals und der Einfassung im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 19 Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Stehende Grabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

- bis 0,90 m Höhe: 12 cm
- bis 1,20 m Höhe: 14 cm
- bis 1,40 m Höhe: 16 cm
- ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

(2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze, Garten- und Landschaftsbauer) errichtet werden.

(3) Die Gemeinde kann in Grabfeldern durchlaufende Betonfundamente als Auflage für die Grabmale einbauen und den Verfügungsberechtigten zur Nutzung übergeben.

§ 20 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 21 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale (Grabstein, Einfassungen und Fundamente) und die sonstigen Grabausstattungen (Bepflanzung, Grabschmuck) zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen, unter Einhaltung der Vorschriften zur Mülltrennung, zu entsorgen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 10) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen.

§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie im Bereich der pflegefreien und gärtnergepflegten Grabfelder obliegen ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern ist die Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den allgemeinen Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingegeben und eingesetzt werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsberechtigten ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsberechtigten zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nach Anmeldung und Zustimmung der Gemeinde betreten und genutzt werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Den Schlüssel erhalten die Angehörigen bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Hohentengen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäßige Nutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für die schulhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, sowie für deren Bedienstete.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 - b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt;
 - c. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten ausführt;
 - d. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt;
 - e. Tiere mitbringt, ausgenommen Assistenzhunde;
 - f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablegt;
 - g. Waren und gewerbliche Dienste anbietet;
 - h. Druckschriften verteilt;
 - i. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert;
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1);
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§§ 16, 17, 18) oder entfernt (§ 21);
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20);
6. lärmst und spielt sowie lagert.

IX. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die die Gemeinde bei in Kraft treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte und Gestaltungsvorschriften für die Grabmale und Grabeinfassungen nach den bisherigen Regelungen.

§ 28 Übergangsvorschrift

Für Urnen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung beigesetzt wurden, kann die Ruhezeit von 25 Jahren auf 15 Jahre verkürzt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr besteht nicht.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 23.12.2009 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

§ 30 Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Hohentengen, 22.05.2025

Florian Pfitscher
Bürgermeister



**Nächstes Treffen der
Altersabteilung am
Freitag, 14.11.2025 um 18.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus.**

Alle Mitglieder und Feuerwehrangehörige, die zur Altersabteilung kommen möchten, werden hiermit herzlich eingeladen.

Walter Schlegel
Leiter der Altersabteilung

Lehrschwimmbad Hohentengen

Unser Lehrschwimmbecken bei der Göge-Grundschule hat **jeden Dienstag**, außer wenn Schulferien sind, geöffnet.

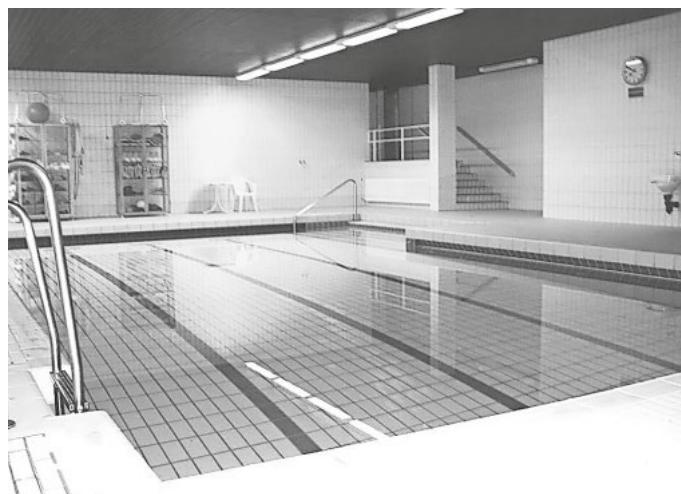
- | | |
|----------------------|-------------------|
| • Kinder und Schüler | 17.00 – 19.00 Uhr |
| • Erwachsene | 19.00 – 21.00 Uhr |

Die Eintrittspreise für unser Lehrschwimmbad:

Der Eintrittspreis beträgt je Badebesuch für

- | | |
|---|-----------|
| • Kinder bis einschließlich 5 Jahren | 1,50 Euro |
| • Kinder ab 6 Jahren bis einschl. 17 Jahren | 2,00 Euro |
| • Erwachsene | 2,50 Euro |

Bürgermeisteramt
Rechnungsamt



**CHRISTLICHE SOZIALSTIFTUNG
HOHENTENGEN**
„Die Bürgerstiftung der Göge“

Der SozialPunkt lädt ein:

Mittwoch, 19.11.2025

09.00 Uhr **Gottesdienst** mit anschließendem Treff bei Kaffee & Weißbrot im Alten Amtshaus.

VORANKÜNDIGUNG !!!BITTE TERMINÄNDERUNG BEACHTEN!!!

Freitag, 28.11.2025

14.00 Uhr „**Auf a Schwätzle**“ im Alten Amtshaus.
Bei Kaffee & Kuchen wird gschwätzlt, gesungen und gelacht. Man kann etwas vortragen, handarbeiten oder ein Tischspiel spielen und ganz einfach in Gesellschaft die Zeit genießen.
Außerdem werden die „**SINGSPATZEN**“ uns unter der Leitung von Sandra Deppler mit Liedern aus ihrem Programm, passend zur Jahreszeit, überraschen.

Gut zu wissen:

Sie haben ein Anliegen? Termine sind nach Absprache gerne auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

„**SEI DU SELBST
DIE VERÄNDERUNG,
DIE DU DIR WÜNSCHST
FÜR DIESE WELT.**“

MAHATMA GANDHI



SozialPunkt

Bürozeiten:

Montag – Freitag, 10.00 – 11.00 Uhr

SozialPunkt Göge

Hauptstr. 6
88367 Hohentengen
Tel. 07572 4 95 88 10



LANDRATSAMT SIGMARINGEN

Fachtagung in Friedberg richtet sich an Betriebe mit Milchviehhaltung

Im Dorfgemeinschaftshaus Friedberg in Bad Saulgau findet am Donnerstag, 20. November, von 9.30 bis etwa 15.30 Uhr eine Fachtagung für Betriebe mit Milchviehhaltung statt. Diese widmet sich dem Thema „Innovationen für mehr Arbeitseffizienz und Tierwohl – Unterschiedliche Einstreutechniken und -materialien“.

Angesichts steigender Produktionskosten, wachsender Anforderungen an die Tierhaltung und der Notwendigkeit, Ressourcen schonend einzusetzen, ist es unerlässlich, innovative Lösungen zu finden, die sowohl die Effizienz steigern als auch das Tierwohl fördern. Wolfgang Müller von den Bayerischen Staatsgütern in Grub/Poing stellt unterschiedliche Einstreumaterialien mit Blick auf Eutergesundheit, Arbeitswirtschaft und Wirtschaftlichkeit vor. Anschließend berichten zwei Praktiker von ihren eigenen Erfahrungen mit automatisierten Einstreugeräten. Vertreter zweier Firmen runden das Programm mit Fachvorträgen zu innovativen Einstreutechniken ab.

Die Tagung ist als Fortbildungsmaßnahme für QM++ anerkannt. Auf Wunsch kann eine Teilnahmebestätigung ausgestellt werden. Veranstalter sind der Verein zur Landwirtschaftlichen Fortbildung im Kreis Sigmaringen e.V., der landwirtschaftliche Beratungsdienst

Biberach-Sigmaringen-Bodensee e.V. sowie der Fachbereich Landwirtschaft des Landratsamts Sigmaringen. Die Tagung findet statt im Dorfgemeinschaftshaus Friedberg, Steigstraße 14/1 in 88348 Bad Saulgau. Für die Teilnahme ist bis Montag, 17. November, eine Anmeldung über den Veranstaltungskalender des Landkreises Sigmaringen unter www.landkreis-sigmaringen.de/veranstaltungen im Internet beziehungsweise über untenstehenden QR-Code erforderlich.



Andreas Schmid ist neuer Leiter des Fachbereichs Forst

Andreas Schmid hat am 1. November die Leitung des Fachbereichs Forst beim Landkreis Sigmaringen übernommen. Damit folgt er auf Stefan Kopp, der sich Ende August nach mehr als 20 Jahren als Fachbereichsleiter in den Ruhestand verabschiedete.

Das Landratsamt Sigmaringen lernte Andreas Schmid bereits direkt nach seinem Forstwirtschaftsstudium an der Hochschule für Forstwirtschaft in Rottenburg kennen: 2005 absolvierte er beim Landkreis Sigmaringen den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienst. Nach verschiedenen beruflichen Stationen in anderen Landkreisen sowie am Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg leitete Schmid zuletzt drei Jahre lang das Forstamt Bodenseekreis. Nun kehrt er zum Fachbereich Forst im Landkreis Sigmaringen zurück.

„Ich freue mich auf die vielfältigen und spannenden Aufgaben, die mich am Landratsamt Sigmaringen erwarten“, sagt der 46-Jährige. „Am meisten reizt mich die Möglichkeit, gemeinsam mit meinem Team und den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern die Zukunft der Wälder im Landkreis zu gestalten.“

Der Fachbereich Forst ist Ansprechpartner für alle Fragen rund um den Wald im Landkreis Sigmaringen. Zentrale Aufgabe ist die nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung und Pflege der Waldflächen der Städte und Gemeinden. Darüber hinaus stehen die 14 Forstrevierleiterinnen und -leiter mit Rat und Tat dem Kleinprivatwald zur Seite.

In der Waldschule Wunderfitz des Fachbereichs Forst lernen Kinder und Jugendliche zusammen mit den Försterinnen und Förstern den heimischen Wald kennen. Die Schwerpunkteinrichtung für Waldpädagogik bietet unter anderem Ferienprogramme, Waldolympiaden oder Waldspaziergänge an und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Umweltbildung.

Kinder und Jugendliche nehmen in Workshops kreativ das Landleben in den Blick

Die aktuelle Sonderausstellung „LandLeben – Mensch. Natur. Heimat.“ in der Kreisgalerie Schloss Meßkirch beleuchtet das Leben auf dem Land aus verschiedenen Blickwinkeln und im Landkreis Sigmaringen im Besonderen. Was macht das Landleben eigentlich aus? Was gefällt mir besonders – und was könnte vielleicht anders sein? Mit diesen Fragen können sich Kinder und Jugendliche bei zwei kreativen Workshops am Sonntag, 23. November, beschäftigen. Die Teilnehmenden können ihre eigenen Vorstellungen vom Leben auf dem Land erforschen und kreativ ausdrücken. Spaß, Neugier und Mitmachen stehen dabei im Vordergrund.

Der erste Workshop richtet sich an Kinder im Alter zwischen 8 und 12 Jahren und findet von 14 bis 15.30 Uhr statt. Der zweite, für Jugendliche von 13 bis 18 Jahren, startet um 16 Uhr und endet um 17.30 Uhr. Zu Beginn steht jeweils ein interaktiver Rundgang durch die Ausstellung auf dem Programm, bei dem es viel zu entdecken gibt: Die Teilnehmenden dürfen nicht nur schauen, sondern auch

eine Ausstellungsstücke anfassen, anhören und erraten. So wird das Landleben lebendig und greifbar.

Im anschließenden praktischen Teil können die jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihrer Fantasie freien Lauf lassen. Inspiriert von den Eindrücken aus der Ausstellung gestalten sie eigene kleine Kunstwerke oder Videos zum Thema Landleben. Diese dürfen sie am Ende entweder mit nach Hause nehmen oder sie werden Teil der Ausstellung und können somit von allen Besucherinnen und Besuchern bestaunt werden.

Für die Teilnahme ist eine Anmeldung bis Dienstag, 18. November, erforderlich. Entgegengenommen wird diese unter der Telefonnummer 07571 102-1141 oder per E-Mail an kultur@lrasig.de.



GÖGE-SCHULE HOHENTENGEN

Einschulung 2026

Herzliche Einladung für alle Eltern unserer Schulanfänger zum Elternabend am Dienstag, 25.11.25, um 19.00 Uhr in die Mensa der Göge-Schule!

Elternabend zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“

Elternbeirat und Förderverein der Göge-Schule luden zu diesem Elternabend ein, an dem Frau Jasmin Kupper, die Präventionsbeauftragte für sexualisierte Gewalt der Kickboxfreunde Oberschwaben e. V. viel Interessantes und Schockierendes vorzutragen hatte. Sie spannte einen Bogen vom Breitensport bis zu den Gefahren im Netz. Sie gab den anwesenden Eltern Tipps, wie man erkennen kann, dass ein Kind betroffen ist, gab Rat, wie bei einem Verdachtsfall vorzugehen ist und nannte weitere Ansprechpartner. Dabei betonte Frau Kupper immer wieder, wie wichtig Hinschauen und Sensibilität in bei diesem Thema sind. Während des Vortrags entspannten sich immer wieder Diskussionen unter den Zuhörenden, die von Sorge um das eigene Kind, aber auch von Reflexion in bestimmten Situationen zeugten. Die anwesenden Eltern spendeten viel Beifall und baten die Schulleiterin, auch wieder einen Workshop für Kinder zum Thema „Selbstbehauptung“ anzubieten, der diesem Vortrag im letzten Schuljahr vorausgegangen war.





KATH. KINDERGARTEN ST. MARIA HOHENTENGEN

Einladung zum St. Martinsumzug

Wann: Sonntag, 16. November 2025

Wo: Schulstraße

Treffpunkt: 17.00 Uhr

Gemeinsam laufen wir mit unseren Laternen zum Pfarrgarten, wo dann das Martinsspiel stattfinden wird.

Für das leibliche Wohl ist mit Punsch, Glühwein und Leberkäse-Wecken gesorgt.

Wir bitten euch für die Heißgetränke eigene Tassen/Becher mitzubringen.

Auf Euer Kommen freut sich der Elternbeirat, die Erzieher und Erzieherinnen und die Kindergartenleitung St. Maria, Hohentengen.



KINDERGARTEN ST. NIKOLAUS VÖLLKOFEN

EINLADUNG

zum St. Martinsumzug in Völlkofen

Liebe Gemeinde, liebe Familien, liebe Kinder,
wir laden Euch herzlich zu unserer diesjährigen St.
Martinsfeier ein.

Wir treffen uns am Freitag, den 14.11.2025 um 17:30
Uhr hinter der Turnhalle auf der Wiese,

Die Kindergartenkinder starten mit einem Lichtertanz
und danach folgt das Martinsspiel.

Nach dem Laternenumzug versammeln wir uns alle wieder
an der Wiese, dort bekommen alle Kinder das
Martinshörnchen vom Bettler.

Wir laden alle
zum gemütlichen
Beisammensein ein

Bitte
Tassen oder Becher
mitbringen

Glühwein
Punsch

Leberkäsewecken
Fingerfood



Kindergarten St. Nikolaus Völlkofen

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE



Kath. Pfarramt St. Michael, Hauptstraße 1, 88367 Hohentengen

Tel. 9761, Fax 2996, stmichael.hohentengen@drs.de

Pfarrer Jürgen Brummwinkel

Administrator Dekan Peter Müller,

Vakanzbegleiter Dekanatsreferent Björn Held

Pfarrvikar Ronald Bopp, Hauptstraße 5,

88518 Herbertingen

Pastoralreferentin Maria Strigel de Gutiérrez

Past. Mitarbeiterin Sigrid Zimmermann

Kath. Kindergarten St. Maria, Hohentengen

Kath. Kindergarten St. Nikolaus, Völlkofen

Die Pfarrbüros sind geöffnet:

Tel. 07586 918431

Tel. 01759971075

Tel. 07572 7679635

Tel. 07572 1641

Tel. 07572 4670053

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
--------	----------	----------	------------	---------

Hohentengen (07572 9761)

---	---	---	---	---
-----	-----	-----	-----	-----

Herbertingen (07586 375)

08.30 - 12.00	08.30 - 12.00	08.30 - 10.00	08.30 - 12.00	08.30 - 14.00 - 17.00
14.00 - 17.00	14.00 - 17.00	14.00 - 17.00	14.00 - 17.00	12.00

Gottesdienstplan 07.10. – 16.11.2025

Freitag, 14.11.

07.50 Uhr Herbertingen, St. Oswald – Schülergottesdienst

10.15 Uhr Herbertingen, Pflegeheim – ev. Gottesdienst

10.30 Uhr Hohentengen, Pflegeheim

Samstag, 15.11. – Hl. Albertus Magnus, Hl. Leopold

17.30 Uhr Hundersingen, St. Martinus – Beichtgelegenheit anschl.

18.30 Uhr Sonntagvorabendmesse anschl. Gefallenengedenken

Sonntag, 16.11. – 33. Sonntag im Jahreskreis, Hl. Margareta

08.30 Uhr Mieterkingen, St. Peter und Paul – Pfarrsaal
anschl. Gefallenengedenken

10.00 Uhr Hohentengen, St. Michael – anschl. Gefallenengedenken
(† Friedrich Kugler
† Brunhilde Schmid 2. Opfer

† Marlinde Knoll mit verstorbenen Angehörigen

10.00 Uhr Herbertingen, St. Oswald – ök. Gottesdienst, zeitgleich
Kinderkirche im GH
anschl. Gefallenengedenken

10.00 Uhr Marbach, St. Nikolaus – Wortgottesfeier
anschl. Gefallenengedenken

13.00 Uhr Enzkofen, St. Antonius – Rosenkranzgebet

Montag, 17.11. – Hl. Gertrud „Woche der Armen“

18.00 Uhr Ursendorf, St. Antonius – Rosenkranzgebet

Dienstag, 18.11. – Weihe St. Peter und Paul Rom

08.00 Uhr Hohentengen, St. Michael – Schülergottesdienst
17.00 Uhr Marbach, St. Nikolaus – Andacht St. Martin

Mittwoch, 19.11. – Hl. Elisabeth von Thüringen

09.00 Uhr Hohentengen, St. Michael
17.30 Uhr Ölkofen, St. Leonhard – Rosenkranzgebet
18.00 Uhr Völlkofen, Unbefleckte Empfängnis – Rosenkranzgebet
18.00 Uhr Eichen, St. Wendelin – Rosenkranzgebet
18.00 Uhr Bremen, Maria Königin – Rosenkranzgebet
18.30 Uhr Hohentengen, Marienkapelle – Mittwochsgebet

Donnerstag, 20.11.

09.00 Uhr Herbertingen, Nikolauskapelle
18.30 Uhr Mieterkingen, St. Peter und Paul – Pfarrsaal

Freitag, 21.11. Unserer Lieben Frau in Jerusalem

07.50 Uhr Herbertingen, St. Oswald – Schülergottesdienst –
Wortgottesfeier
10.15 Uhr Herbertingen, Pflegeheim – Wortgottesfeier
10.30 Uhr Hohentengen, Pflegeheim mit Verstorbenengedenken
18.00 Uhr Hundersingen, St. Martinus mitgest. vom Kirchenchor

Samstag, 22.11. – Hl. Cäcilia

18.30 Uhr Hohentengen, St. Michael – Sonntagvorabendmesse
mitgest. von der Landjugend
(† Peter Bachhofer
† Elisabeth und Josef Irmler
† Otto Abrell)

Sonntag, 23.11. – Christkönig – Hl. Kolumban

08.30 Uhr Herbertingen, St. Oswald
10.00 Uhr Hundersingen, St. Martinus – Wortgottesfeier
10.00 Uhr Marbach, St. Nikolaus
11.15 Uhr Hohentengen, St. Michael – Tauffeier
13.00 Uhr Enzkofen, St. Antonius – Rosenkranzgebet

Die Kollekte am 16.11. Diaspora-Kollekte des Bonifatiuswerks zu-
gunsten kath. Christen, die in einer extremen Minderheitssituation
ihren Glauben leben.

**Der Nikolaus kommt wieder zu den Kindern**

Die Nikolausgilde ist gerne bereit, die Familien am Vorabend des Gedächtnistages des Hl. Nikolaus, **am Freitag, den 05.12.2025 ab 17:00 Uhr** aufzusuchen.
Eltern, die einen Besuch wünschen, mögen dies mit dem Anmeldeformular bis **spätestens Sonntag, 30.11.2025** Herrn Alexander Schmid (Tel. 9099791), **Schillerstraße 10, 88367 Hohentengen** mitteilen.

Bitte den genannten Termin wegen der Planung einhalten.

Später eintreffende Anmeldungen können nicht mehr eingeplant werden. Die Anmeldeformulare liegen ab sofort in der Pfarrkirche, den Kindergarten in Hohentengen und Völlkofen, bei der Bäckerei Zink sowie bei Alexander Schmid aus. Die Nikolausgilde trifft sich am Dienstag, den 02.12.2025 um 19:00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindehauses St. Maria, Hauptstraße 32, 88367 Hohentengen.

**Euer Orga-Team der Nikolaus-Gilde
(Alexander Schmid & Linda Rist)**

**HANDY-SAMMLUNG**

Liegen auch bei Ihnen alte und ausgediente Handys und Tablets in der Schublade, die Sie gerne sinnvoll und ressourcenschonend entsorgen würden?
Dann haben Sie jetzt eine SICHERE UND NACHHALTIGE MÖGLICHKEIT:

Unsere SE macht mit bei der Sammelaktion „Handys als Kollekte“, zu der unser Bischof und die missio-Diözesanstelle aufrufen.

In unseren **Pfarrbüros Hohentengen und Herbertingen** stehen dafür ab September – 31. Dezember zu den Öffnungszeiten **SAMMELBOXEN** für **GEBRAUCHTE HANDYS UND TABLETS** bereit.

WICHTIG: Die Firma Jurec-IT übernimmt die sichere und zertifizierte Datenlöschung der Handys!

Versöhnungsnachmittag am Sonntag, den 23. November 2025

um 15.00 Uhr in der Pfarrkirche in **Oggelshausen** ein Versöhnungsnachmittag für die ganze Familie statt. Nach einem Impuls von Pater Hubertus Freyberg aus Leutkirch besteht die Möglichkeit zur Beichte bei verschiedenen Priestern. Kinder ab der 3. Klasse sowie die Erstkommunionkinder der Seelsorgeeinheit sind zu einer kurzen Einstimmung mit Pfr. Martin Dörflinger und Pfr. Manfred Rehm im Schullandheim eingeladen, anschließend haben sie die Möglichkeit zur Beichte bei verschiedenen Priestern. Kleinere Kinder, bis zur 3. Klasse, werden im Pfarrstadel, unmittelbar neben der Kirche, von einem jungen motivierten Team betreut und befassen sich ebenfalls mit dem Thema Versöhnung und bieten Spiel- und Bastelan gebote an. Danach wird ein tolles Kreativprogramm für Groß und Klein angeboten. Auch unsere Schreiner werden in der Werkstatt wieder mit einem Werkangebot auf die jungen Besucher warten. Die Band wird den Nachmittag musikalisch mit Lobpreis und Anbetungsliedern gestalten und jeder ist herzlich zum Mitsingen bei der eucharistischen Anbetung eingeladen. Gebetsteams beten gern für Ihr persönliches Anliegen. Im Anschluss wird ein Versöhnungsfest gefeiert mit Beichtzettelfeuer und gemütlichem Zusammensein bei Kaffee und Kuchen. Der Nachmittag endet mit dem eucharistischen Segen um 18.00 Uhr. Sie sind herzlich willkommen!!

**Herbstzeit ist Lesezeit - Wir haben eine tolle Auswahl auch für Erwachsene**

Sichern Sie sich Ihre Lektüre für die kalte Jahreszeit. Wir haben um die 60 historische Romane, 80 Krimis und über 150 andere tolle Erwachsenenromane. Unser Sortiment wird ständig erneuert und erweitert und wir befinden uns im direkten Austausch mit unseren Kunden.

Die Ausleihe in der Bücherei ist kostenlos. Kommen Sie zur Bücherei neben dem Pfarrhaus Hohentengen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Wir haben zu den gewohnten Zeiten geöffnet:
sonntags von 11 bis 12 Uhr und
mittwochs von 17 bis 18 Uhr Euer Bücherteam

VEREINSMITTEILUNGEN**FREIZEITSPORT GÖGE
HOHENTENGEN E.V.****Ehrenabend zum 30-jährigen Jubiläum**

Am 22. November feiern wir nicht nur 30 Jahre Freizeitsport Göge-Hohentengen e. V. sondern ehren insbesondere auch unsere treuen Mitglieder, die den Verein viele Jahre begleitet und so ein lebendiges Miteinander geprägt haben.

Die Feierlichkeiten beginnen um 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Friedberg. Alle geladenen Gäste, die sich zum Ehrenabend angemeldet haben, möchten wir hierzu nochmals herzlich willkommen heißen.

Wir freuen uns auf einen unterhaltsamen Abend mit euch, mit vielen schönen Erinnerungen und einem bunten Rahmenprogramm zum Staunen.





KINDER- UND JUGENDCHOR „JUNGE STIMMEN“ HOHENTENGEN

*Komm, steig ein
und sing mit uns!*

SCHNUPPERCHORSTUNDE

Dienstag, den 18. November 2025
16:30 Uhr, im neuen Probelokal
(Nebengebäude altes Rathaus)

**SEI DABEI BEIM
ADVENTSAUBER!!**

Wenn es Dir bei uns gut gefällt und Dir das Singen im Chor Spaß macht, darfst Du gerne mit uns zusammen beim Adventsauber auftreten und mitsingen.

Probetermine:
18.11., 25.11., 2.12., 9.12.

KOMM ZU UNS

Wir freuen uns auf dich.
Der Kinderchor „Junge Stimmen“



FREIZEIT-, HEIMAT UND BRAUCH- TUMSVEREIN URSENDORF E.V.

Liebe Ursendorfer, Altensweiler und Repperweiler,
es ist November und die Vorweihnachtszeit klopft schon leise an die Tür. Nach einem wundervollen Auftakt im letzten Jahr, soll es auch 2025 wieder einen „lebendigen Adventskalender“ geben.

Jeden Tag im Dezember öffnet sich an einer anderen Adresse ein Türchen, hinter dem sich eine halbe Stunde voller Gemeinsamkeit und Weihnachtszauber verbirgt. Ein Türchen kann ALLES sein: etwas zum Anschauen, etwas zum Mitmachen, etwas zum Zuhören, etwas zum gemeinsamen Genießen - ihr seid wirklich völlig frei.

Wir möchten ausdrücklich **alle** Ursendorfer, Altensweiler und Repperweiler Bürgerinnen und Bürger ganz herzlich einladen, am Adventskalender mitzuwirken und teilzunehmen - egal ob Vereinsmitglied oder nicht.

Wenn du also gerne ein solches Türchen gestalten möchtest, dann melde dich bitte bis zum 18.11.2025 mit deiner Handynummer per Email bei j.verdano@gmail.com und wir fügen dich in unsere WhatsApp Gruppe zur Planung hinzu.

Wir freuen uns schon jetzt auf eine zauberhafte Vorweihnachtszeit!

EINLADUNG ZUM

**Ü60-
Adventstreff**

**30. NOVEMBER 2025
AB 14:00 UHR IM DGH**

Wir möchten Ihnen bei Kaffee & Kuchen einige schöne und gesellige Stunden bereiten.
Über Ihr Kommen würden wir uns sehr freuen.
Ihr Freizeit-, Heimat- und Brauchtumsverein Ursendorf e.V.

Der Freizeit-, Heimat- und Brauchtumsverein lädt wieder alle Bürgerinnen und Bürger von Ursendorf ab dem 60. Lebensjahr mit Partner/in recht herzlich zu unserer Adventsfeier am **30.November 2025** ab **14.00 Uhr** ins **DGH- Ursendorf** ein. Wie bereits in den vergangenen Jahren, so möchten wir Ihnen auch in diesem Jahr bei Kaffee und Kuchen einige schöne und gesellige Stunden bereiten.



HEIMAT- NARRENVEREIN UND SPIELMANNSZUG BREMEN

AdventsNachmittag

Wir möchten alle Bremer Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahren zu unserem traditionellen Adventsnachmittag einladen!

**Er findet am Sonntag,
7. Dezember ab 14.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Bremen statt.**

Bei Kaffee und selbstgebackenem Kuchen erleben Sie mit uns ein paar schöne Stunden.
Auf Ihr Kommen freut sich der Heimat-, Narrenverein und Spielmannszug Bremen e.V.





LICHTBLICK

Mengen - Der "Lichtblick", ein Zusammentreffen für ältere Menschen, der Sozialstation St. Anna und der Nachbarschaftshilfe Mengen findet am Dienstag, den 18.11.2025 um 15 Uhr in den Lebensräumen für Jung und Alt, Reiserstr. 18, in Mengen statt.

Das Thema bei unserem Treffen lautet "**Kalte Jahreszeit**". Darüber hinaus wird gemeinsam gesungen, mit Gedächtnis- und Brettspielen die geistige Mobilität gefördert und dank Sitzgymnastik dafür gesorgt, dass der Körper nicht hinter dem Geist zurückbleibt. Natürlich macht so viel an Aktivität auch hungrig und durstig - daher ist für das leibliche Wohl bestens gesorgt.

Neue Gäste und Interessierte sind gerne willkommen. Wir freuen uns auf Sie.

Auf Wunsch werden die Teilnehmer auch mit dem PKW oder einem Rollstuhlbus abgeholt.

Anmeldungen und weitere Informationen bei den Mitarbeitern der Sozialstation St. Anna unter Tel.: 07572/76293



SOZIALVERBAND VdK ORTSVERBAND HOHENTENGEN

Spendenaufruf an alle Gögemer Firmen mit Herz

Das Jahr neigt sich dem Ende zu und wir möchten Sie aufrufen für unseren **VDK Ortsverband Hohentengen** zu spenden.

Unterstützen Sie uns mit Ihrem sozialen Engagement. Der VDK Ortsverband Hohentengen arbeitet mit seinen ehrenamtlichen Vorstand für soziale Gerechtigkeit und steht für sowohl für Behinderte, für ältere Menschen aber auch für Mitbürger jedens Alters ohne Behinderungen.

Wir organisieren für unsere Mitglieder in der Göge verschiedene Zusammenkünfte für ein gemeinsames Miteinander.

Dies wird hauptsächlich über Spenden finanziert. Über unseren Verein können Sie sich gerne online www.vdk.de > **Ortsverband Hohentengen** -Sigmaringen, informieren. Bitte helfen Sie uns, damit wir auch in Zukunft für viele benachteiligte Menschen in unserer schönen Göge diese Aktionen weiterhin durchführen können.

Eine Spendenquittung wird Ihnen übermittelt.

Die Vorstandschaft des VDK Ortsverband Hohentengen bedankt sich ganz herzlich dafür und wünscht Ihnen, ein **frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr 2026**.

Spendenkonto:

VDK OV Hohentengen
DE66 6509 3020 0031 7300 00
Volksbank Bad Saulgau

WISSENSWERTES

Energietipp: Stoßlüften statt Kippfenster

energieagentur

Oberschwaben

Stoßlüften ist der effektivste Weg, Schimmelbildung vorzubeugen. Öffnen Sie alle Fenster für **5–10 Minuten** weit, damit die verbrauchte Luft und überschüssige Feuchtigkeit schnell entweichen können. Dies sollten Sie mehrmals täglich tun, insbesondere nach dem Kochen, Duschen oder Wäschewaschen. Vermeiden Sie hingegen Dauer-Kipplüften: Es kostet mehr Energie und tauscht die Luft nur unzureichend aus. Ein Hygrometer hilft, die Luftfeuchtigkeit im optimalen Bereich von 40–60 Prozent zu halten

Die Energieagentur Oberschwaben und die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bieten Ihnen eine **kostenlose Beratung**, online, telefonisch oder vor Ort. Terminvereinbarung unter 0751/764 70 70 oder unter 0800 809 802 400 (kostenfrei).



SPORTVEREIN HOHENTENGEN 1948

SPIELANKÜNDIGUNG

Auswärtsspiel am **Freitag, 14. November 2025**

SGM Ertingen/ Binzwangen I – SV Hohentengen I (19.00 Uhr)

Heimspiel am **Sonntag, 16. November 2025**

im **NMH Göge-Stadion**

SV Hohentengen II – TSV Sigmaringendorf II (14.00 Uhr)

Ergebnis des letzten Spieltages vom 09. November 2025

SV Hohentengen II – SGM Ertingen/ Binzwangen II 3:0

SV Hohentengen I – SV Ochsenhausen I 1:1



SPORTVEREIN ÖLKOFEN

Spielvoranzeige

Donnerstag, 13.11.2025

Reserve Bezirkspokal

19.00 Uhr Res. SV Ölköfen - Res. Inzigk./Vils./Eng 99

Frauen Bezirksliga

19.00 Uhr SV Granheim II - SV Ölköfen

Sonntag, 16.11.2025

Frauen Bezirksliga

11.00 Uhr SV Sigmaringen - SV Ölköfen

Herren Kreisliga B1

- Spielfrei -

Info-Abend der SRH Kliniken Sigmaringen im Rahmen der Herzwochen 2025

srh

Herz-Kreislauf-Erkrankungen zählen weiterhin zu den häufigsten Todesursachen in Deutschland. Umso wichtiger sind Information und Prävention: Unter dem Motto „HERZ IN GEFAHR? Gesund durchs Leben mit einem starken Herz“ lädt das SRH Klinikum Landkreis Sigmaringen in Kooperation mit der Deutschen Herzstiftung ein

- **Am:** **Mittwoch, 19. November 2025, 19.00 – 20.30 Uhr,**
- **Wo:** **„Casino“ im Bestandsbau der Klinik, Hohenzollernstraße 40, 72488 Sigmaringen**



Dr. med. Alfons Fleig, leitender Arzt der Kardiologie und erfahrener Experte, erläutert anschaulich, wie sich Herzinfarkt und koronare Herzkrankheit frühzeitig erkennen, vermeiden und behandeln lassen. Die Teilnehmenden erfahren, wie sie durch Bewegung, Ernährung und gezielte Vorsorge ihr Herz aktiv schützen können. Der Abend bietet praxisnahe Informationen, aktuelle Erkenntnisse und konkrete Tipps für ein starkes Herz – klar, verständlich und alltagsnah präsentiert.

Kooperation mit der Deutschen Herzstiftung Die Veranstaltung findet im Rahmen der bundesweiten Herzwochen 2025 der Deutschen Herzstiftung statt, die unter dem Motto „Gesunde Gefäße – gesundes Herz: Den Herzinfarkt vermeiden“ stehen. Dabei wird über die Risiken und Warnzeichen der koronaren Herzkrankheit informiert – jener häufig unbemerkten Erkrankung, die dem Herzinfarkt zugrunde liegt.

Die Deutsche Herzstiftung wird vor Ort sein und stellt Informationsmaterial zur Verfügung.

Die Teilnahme ist kostenfrei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Wie können Kinder lernen, ihren Körper zu mögen, ohne sich vom Schönheitsdruck beeinflussen zu lassen?

Antworten darauf gibt es beim **Online-Vortrag am 27. November 2025 von 19.30 – 21.00 Uhr**. Die AOK – Die Gesundheitskasse Bodensee-Oberschwaben und der LandFrauenverband Württemberg-Hohenzollern veranstalten im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerks der Landfrauen e.V. gemeinsam einen informativen Vortrag mit Ingrid Pfaffinger. In diesem zeigt die Diätologin und Expertin für intuitive und bedürfnisorientierte Ernährung, wie Eltern ihre Kinder dabei unterstützen können, ein positives Körperbild zu entwickeln und ein gesundes Verhältnis zu ihrem eigenen Körper aufzubauen. Im Mittelpunkt steht das Konzept der Body Neutrality. Eine Haltung, die den Körper nicht nach Aussehen, sondern nach dem, was er kann, bewertet. Ingrid Pfaffinger gibt wertvolle Impulse und praktische Tipps, wie Eltern durch achtsame Worte, kleine Alltagsroutinen und eine offene Haltung das Selbstwertgefühl ihrer Kinder stärken können.

Da die AOK den Online-Vortrag im Rahmen der Gesundheitsprävention fördert, können kostenfreie Plätze für interessierte Eltern zur Verfügung gestellt werden.

Anmeldung und Platz sichern per E-Mail an stephanie.mueller@bw.aok.de.

Erfolgreicher Abschluss des Qualifizierungskurses für Kindertagespflege

In feierlichem Rahmen fand am 17.10.2025 die Zertifikatsübergabe des Qualifizierungskurs für Kindertagespflege im Frauenbegegnungszentrum e.V. statt. Die Mitarbeiterinnen der Fachstelle für Kindertagespflege Carina Alber und Simone Seßler überreichten die Pflegeerlaubnis. Diese berechtigt jede **Tagesmutter zur Betreuung von fünf Kindern gleichzeitig**. Hauptreferentin Sabine Stauß betonte in ihrer Rede die Besonderheiten des Kurses: unterschiedlich qualifizierte Teilnehmerinnen kamen zusammen und konnten miteinander wachsen und voneinander profitieren.

Von September 2024 bis Oktober 2025 wurden in insgesamt 300 Unterrichtseinheiten die inhaltlichen Schwerpunkte Entwicklungspsychologie, Pädagogik, Kinderschutz, rechtliche Grundlagen und wirtschaftliche Aspekte der Kindertagespflege vermittelt. Ein wesentlicher Bestandteil des Kurses war auch der kollegiale Austausch. Mit der feierlichen Übergabe der Zertifikate endete ein intensiver Lernprozess. Im Landkreis Sigmaringen gibt es aktuell 64 Kindertagespflegepersonen, die mit viel Engagement, Einfühlungsvermögen und Fachwissen 241 Kinder betreuen, fördern und begleiten. Bei Interesse am Qualifizierungskurs für Kindertagespflege melden

Sie sich gerne bei der Fachstelle für Kindertagespflege (Tel.: 07571 102-4258 und -4333, E-Mail: kindertagespflege@lrasisg.de) im Landratsamt Sigmaringen oder bei Iris Eichwald (Tel. 07571/7479510 und i.eichwald@fbz-sigmaringen.de) in der Koordinierungsstelle für Kindertagespflege.

Iinfos zur Kindertagespflege und Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Kindertagespflegeperson erhalten Sie bei der Koordinierungsstelle für Kindertagespflege (Tel.: 07571/681163, E-Mail: tageseltern@fbz-sigmaringen.de) im FBZ e.V. Sigmaringen.

KI-Kurs mit 4 Modulen – ESF-GEFÖRDERTER KURS

Bei Buchung aller 4 Module erhalten Sie bis zu 70% ESF-Förderung (Europäischer Sozialfonds Plus Baden-Württemberg). Was Sie tun müssen und wie hoch Ihre Förderung ausfällt, lesen Sie auf unserer Homepage.

Künstliche Intelligenz ist längst im Alltag angekommen – doch viele Menschen stehen vor der Frage: Was kann ich konkret damit anfangen? Genau hier setzt dieser Kurs an. In vier aufeinander abgestimmten Modulen führt KI-Berater Dominique Saile Schritt für Schritt durch die Welt der künstlichen Intelligenz – verständlich, praxisorientiert und mit viel Raum für individuelle Fragen. Die Module sind einzeln buchbar, die Förderung kann nur bei Buchung aller Module in Anspruch genommen werden.

Modul 1 (Freitag, 21.11.2025):

Künstliche Intelligenz einfach erklärt

Modul 2 (Dienstag, 25.11.2025):

Künstliche Intelligenz, Arbeiten mit Text-KI: Schreiben, zusammenfassen, verstehen

Modul 3 (Freitag, 28.11.2025):

Gestaltung & Struktur für Excel und Powerpoint – Inhalte visuell & übersichtlich aufbereiten

Modul 4 (Mittwoch, 03.12.2025):

Künstliche Intelligenz als persönlicher Assistent im Alltag

Alle Module finden von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr in Präsenz im Innovationscampus Sigmaringen statt.

Mehr Informationen zu den einzelnen Modulen erfahren Sie auf unserer Homepage unter www.innovationscampus-sigmaringen.de

+++ Lernhäppchen: SEO-Grundlagen

Erfahren Sie aktuelle und relevante Voraussetzungen, um in Suchmaschinen eine bessere Sichtbarkeit zu generieren.

Termin: Montag, 24.11.2025, 17:15 Uhr bis 18:00 Uhr

Dozent: Jörg Meyer

Veranstaltungsort: online

+++ LernSnack für Startup-Frauen: Instagram Business

Du bist eine Gründerfrau und möchtest dich mit anderen Frauen vernetzen? Dann bist du hier genau richtig! Heute geht alles um das Thema „Instagram Business“

Termin: Donnerstag, 27.11.2025, 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Dozentin: Nike Niewiadomy

Veranstaltungsort: Innovationscampus Sigmaringen

+++ Führen unter Druck

Ziel dieses Workshops ist, dass die Führungskräfte ihr aktuelles Umfeld mit hohen Anforderungen an die Führung, aber auch an die Mitarbeitenden, reflektieren können und Lösungen finden, um hiermit besser umzugehen.

Dieser Kurs ist ein Fachkurs, Sie erhalten bis zu 70% ESF-Förderung (Europäischer Sozialfonds Plus Baden-Württemberg). Was Sie tun müssen und wie hoch Ihre Förderung ausfällt, lesen Sie auf unserer Homepage.

Termin: Donnerstag, 04.12.2025, 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dozent: Anika Fischetti

Veranstaltungsort: Innovationscampus Sigmaringen

Mehr Informationen und Anmeldung zu den Seminaren:
www.innovationscampus-sigmaringen.de

Geschichten aus der Geschichte der Göge

Teil 2/Schluss

Volkstrauertag

nicht schon wieder Volkstrauertag, werden einige denken, jetzt hat er doch in der letzten Geschichte über dieses Thema geschrieben und das nicht zu wenig.

So ist das mit dem Volkstrauertag, alle Jahre wieder und immer dasselbe? Man soll trauern und an Menschen denken, die vor 80, ja 100 Jahren im Krieg gefallen oder durch Kriegseinwirkungen umgekommen sind. So könnte man denken, wenn man von einem Thema nicht mehr direkt berührt ist, wenn es dazu „nichts Neues“ gibt, wenn nahezu niemand mehr lebt, der im Krieg war! Die direkte Betroffenheit fehlt, zumindest in Deutschland, „Gott sei Dank“! Also, wird's langsam langweilig, in einer Zeit, die immer vom „Neuen“ lebt, in der eine „Schlagzeile“ und ein „Event“ den anderen jagt. Wenn ich meine Ministranten-Zeit mitzähle, bin ich dieses Jahr zum 70. Mal dabei, jedes Jahr, keinen Volkstrauertag ausgelassen, immer dasselbe oder? Und was hat sich dadurch gebessert auf der Welt, sind es weniger Kriege geworden, mussten in Summe weltweit weniger Menschen sterben? Es ist kein Toter weniger geworden, was soll das dann, könnte man fragen. Ja, die Erinnerungen sind verblasst, was die „Alten“ erzählten ist weit weg, gehört in die „Mottenkiste“ der Geschichte, stimmt das?

Nicht ganz, es gibt noch Personen, auch in der Göge, deren Väter im „**Krieg geblieben**“ sind, die ihre Väter nur vom Erzählen kannten, Personen die sich an die zahlreichen „Kriegsverletzten“ erinnern, Menschen mit Krücken, mit „Holzfuß“ mit Einfachst-Prothesen, mit einem „Eisenhaken“ als Ersatz für die fehlende Hand und selbstgebastelten Fortbewegungsmittel, sprich Rollstühlen und „Leiterwagen“ als eine Art Fahrzeuge und, und...

Die Erinnerungen an Menschen, die in **Gefangenschaft** waren, die dort gestorben sind oder an die, die als vermisst gemeldet wurden, von deren Verbleib niemand etwas wusste, auch nicht das „Wo“, kein Grab, einfach nichts.

Erinnerungen, wieviel Eltern auf ihre Söhne, wieviel Frauen auf ihre Männer, wieviel Kinder auf ihre Väter, wieviel Geschwister auf ihre Brüder vergeblich gewartet hatten? Und die zivilen Opfer in den Städten. Einschneidende Veränderungen, die sich in den Familien, den Dörfern und Städten, auch in der „Göge“, im ganzen Land, in der Gesellschaft abgespielt hatten. Erinnerungen an den Zusammenbruch nach Kriegsende, an das Ungewisse, das auf die Menschen zu kam, an eine Besetzungszeit, von der niemand wissen konnte was sie bringen würde. Ungewisses vor einer Geldentwertung, vor wirtschaftlichen Schwierigkeiten, vor einem wirtschaftlichen und politischen Neuanfang?

Vom Nutzen

Ja, die **Erinnerung** ist gut und recht, aber wem nützt sie etwas, die Toten wurden und werden nicht mehr lebendig. Aber sie nützt den Menschen sehr wohl etwas, **sie darf auch nicht erlöschen**, sie muss weitergegeben werden, als **Warnung an alle**, muss dazu beitragen, solches möglichst nie mehr wiederholen zu lassen.

Diese Warnung und ein Zurückdenken sind wichtig!

Wer die Augen offen hat, der kann dies fast täglich im **Fernsehen** sehen, Leichen nach politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen, menschliches Leid allenthalben, verletzte Menschen, Kinder, Alte, flüchtende und hungernde Menschen, weltweit, kann Vieles davon bequem vom Fernseh-Sessel aus betrachten, dieses

Elend in einem zahlenmäßigen Ausmaß, das kaum vorstellbar ist! Wenigstens einmal im Jahr innehalten, nachdenken was zu tun ist, um solche menschlichen Tragödien zu verhindern, Tragödien die nicht naturgegeben, sondern von den Menschen selbst gemacht werden und worden sind.

Deshalb ist, neben der rückblickenden, auch verblassenden Trauer um die Toten von früheren Kriegen und Schreckensherrschaften, der **Volkstrauertag** wichtig. Gerade in einer Zeit, in der die Diktaturen der selbsternannten Heilsbringer zunehmen, in der „Möchtegern-Diktatoren“ höchstens noch von den jeweiligen staatlichen Verfassungen leidlich zurückgehalten werden, ist den Vätern und Müttern unseres Grundgesetzes zu danken, für das „Werk“, das sie uns unter den Eindrücken der Katastrophe des Zweiten Weltkriegs hinterlassen haben, nämlich das **Grundgesetz** unserer Bundesrepublik Deutschland.

Sich zu erinnern, dass wir seit Jahrzehnten in einem freien Land leben, mit freien Entfaltungsmöglichkeiten, freien Lebensweisen und den freien Möglichkeiten Mitzuwirken, Mitzubestimmen und Mitzuhelfen im **Rahmen einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung!**

Dieses **zu erhalten** und **zu leben** und auch **zu verteidigen**, auch in unserer Gesellschaft, auch gegen politische Strömungen, wenn diese die Rechte dieses Grundgesetzes verletzen ist, neben dem Verhalten jedes Einzelnen in unserem Land, der Garant für ein friedlich-menschliches Zusammenleben. Diese **Werte hochzuhalten** ist, neben der „**gedenkenden Trauer**“ über die Toten der zurückliegenden, selbstgemachten Katastrophen, der **wichtigste Sinn der Volkstrauertage. Alle sind wir dazu eingeladen!**



Zum Erinnern

Bei der letzten Geschichte über **Erwin Burth**, dessen Chef ja berichtete, dass **drei** seiner Söhne gefallen waren, überlegte ich mir, wie es die Familien der Göge im Zweiten Weltkrieg getroffen hat. Eine kleine Übersicht des Ausmaßes habe ich nachstehend zusammengestellt:

Einwohnerzahl der Göge im Jahr 1939, im Verhältnis zur Zahl der Gefallenen und Vermissten nach Ende des Zweiten Weltkrieges

Gemeinde	Einwohner	Gefallene + Vermisste
Beizkofen	499	42
Bremen	214	16
Eichen	177	19
Enzkofen	201	15
Günzkofen	242	28
Hohentengen	444	27
Ölkofen	420	43
Ursendorf	337	16
Völlkofen	374	25
Göge	2908	231

146 Familien verloren je einen Sohn, Mann oder Vater

30 Familien verloren je 2 Söhne

Die Familien **Konrad Gröber**, Günzkofen/ **Karl Sauter**, Ölkofen/ und **Thomas Möhrle-Schmid**, Völlkofen, verloren je **3 Söhne**

Familie **Greisle-Kugler** aus Beizkofen verlor **4 Söhne**

Quelle: Diese Zahlen habe ich aus verschiedenen, früheren, Veröffentlichungen entnommen.

Franz Ott

Ende des redaktionellen Teils

REZEPT-IDEE DER WOCHE ...

PULLED LACHS AN CHAMPIGNON-GARNELEN-RIESLINGSAUCE, ZIEGENCAMEMBERT-KARTOFFELBREI UND SALAT AUS KAROTTE, ELSTAR, FENCHEL MIT MARACUJA-ORANGEN-DRESSING MIT KANDIERTEN MANDELN UND WEITEREN TOPPINGS

ZUTATEN

Zutaten für jeweils 4 Personen

PULLED LACHS

500 g Lachsfilet
3 EL Olivenöl
Salz
etwas Zitronenpfeffer
2 Prisen Chilipulver, mild (aus der Streudose)
2 Prisen Ingwerpulver (Streudose)
SAUCE
40 g Butter
30 g Mehl
 $\frac{1}{4}$ l heiße Gemüsebrühe (Instant)
1 EL Sojasauce
250 ml Riesling-Wein (trocken)
150 g frische Champignons, geputzt, in Scheiben
100 g TK-Garnelen, geschält, aufgetaut
2 TL Zitronensaft
wenig Salz
2 Eigelbe

ZIEGENCAMEMBERT-KARTOFFELBREI

600 g Kartoffeln
150 ml Milch
wenig Salz
frisch geriebene Muskatnuss
40 g Cashewkerne, gehackt

40 g Butter
100 g Ziegencamembert, in feinen Würfelchen

SALAT AUS KAROTTE, ELSTAR-APFEL, FENCHEL UND

MARACUJA-ORANGEN-DRESSING

MIT KANDIERTEN MANDELN & WEITEREN TOPPINGS

DRESSING

200 ml Maracuja-Saft
200 ml Orangensaft
5 EL Olivenöl
1 ½ EL Honig
1 Bio-Zitrone, davon Saft und Abrieb
1 TL körniger Senf
Salz, Pfeffer
SALAT
2 Äpfel der Sorte Elstar, gewaschen
750 g Karotten, geputzt, gewaschen
½ Fenchel, gewaschen, ohne Strunk
TOPPINGS
3 EL Zucker
100 g Mandelkerne, geschält, grob gehackt
2 Orangen
1 Stange Lauch, geputzt, gewaschen
1 Stange Staudensellerie, geputzt, gewaschen
1 Granatapfel, Kerne herausgelöst
1 kleine Rote Bete, geschält

ZUBEREITUNG

PULLED LACHS AN CHAMPIGNON-GARNELEN-RIESLINGSAUCE:

Den Backofen auf 175°C (Umluft 160°C) vorheizen. Lachsfilet zunächst unter fließendem Wasser kurz abbrausen und mit Küchenkrepp trocken tupfen. Lachs in eine Auflaufform geben und erst mit dem Olivenöl beträufeln, dann mit Salz, Zitronenpfeffer, Chili, Ingwer würzen. Frische Lachsfilets im Ofen bei 175°C (Umluft 160°C) ca. 25 bis 30 Min. garen. Den fertigen Lachs kurz vor dem Servieren in mundgerechte Stücke zupfen. CHAMPIGNON-GARNELEN-RIESLINGSAUCE: Butter in einem Topf erhitzen und das Mehl einrühren. Gemüsebrühe und Sojasauce hinzufügen, dann dem Riesling angießen und bei niedriger Temperatur ca. 5 Min. köcheln lassen. Pilze und Garnelen dazu geben, ca. 15 Min. darin ziehen lassen, anschließend mit Zitronensaft und Salz abschmecken. Von der Sauce 2 EL abnehmen und mit den Eigelb verquirlen. In die Sauce rühren (NICHT mehr kochen: Eigelb gerinnt sonst!). Sauce über die auf 4 Tellern angerichteten Lachs-Stückchen trüpfeln.

ZIEGENCAMEMBERT-KARTOFFELBREI:

Kartoffeln schälen, in einem großen Topf rd. 20 Min. kochen. Danach Kartoffeln abgießen. Milch erhitzen, zu den Kartoffeln geben und alles im Mixer oder mit dem Stabmixer pürieren. Mit wenig Salz und Muskat abschmecken. Cashewkerne in heißer Butter rösten. Die Ziegencamembert-Würfelchen unterheben, nochmals mit Salz und Muskatnuss abschmecken. Die Cashewkern-Butter abschließend über den Ziegencamembert-Kartoffelbrei trüpfeln.

SALAT AUS KAROTTE, ELSTAR-APFEL, FENCHEL UND MARACUJA-ORANGEN-DRESSING

MIT KANDIERTEN MANDELN & WEITEREN TOPPINGS

Für Das DRESSING den Maracuja- und Orangensaft, Olivenöl, Honig, Zitronensaft und -Abrieb aufkochen, für ca. 10 Min. köcheln lassen. Mit Senf, Salz und Pfeffer abschmecken. Abkühlen lassen. Für den SALAT Äpfel in 4 Teile schneiden, schälen und entkernen. Äpfel und Karotten raspeln, Fenchel in Streifen von je ca. $\frac{1}{2}$ cm schneiden, alles mit dem Dressing in einer großen Glasschüssel vermengen und 20 – 25 Min. ziehen lassen, auf die Mitte des Esstisches stellen. Nun zu den TOPPINGS (jeweils extra in kleinen Glasschälchen anrichten) – TOPPING 1: Zucker in einer beschichteten Pfanne schmelzen lassen – bis er eine goldgelbe Farbe hat. Temperaturstufe herunterdrehen und Mandeln hinzufügen, wenden. Sind die Mandel-Stückchen rundherum mit Zucker bedeckt, auf Backpapier legen, gründlich verteilen und abkühlen lassen. TOPPING 2: Orangen mit einem Messer (lange Klinge!) filetieren. Dazu Boden und Spitze jeder Orange abschneiden und so mit dem Messer schälen, dass auch das weiße Häutchen entfernt wird. Die einzelnen Orangenfilets keilförmig entlang der Trennhäutchen herausschneiden. TOPPING 3: Lauch in dünne Streifen schneiden. TOPPING 4: Staudensellerie in feine Scheiben schneiden. TOPPING 5: Granatapfelkerne 10 Min. in eine Schüssel mit Wasser legen. Schwimmen die weißen Häutchen auf dem Wasser, dann die Granatapfelkerne herausholen, in einem Sieb abtropfen lassen und danach 5 Min. auf Küchenkrepp ausbreiten. TOPPING 6: Rote Bete grob raspeln. – Die einzelnen Glasschälchen dekorativ zur Glasschüssel auf dem Esstisch stellen.

TIPPS & TRICKS

Wer keinen Riesling hat, kann für die Sauce zum Lachs einen trockenen Badischen Weißburgunder oder Pinot Blanc nehmen. Als Ersatz für den körnigem Senf im Salat-Dressing geht auch mittelscharfer Tafelsenf. Granatapfel-Kerne löst man einfacher, wenn die Frucht halbiert und mit der Schnittstelle knapp über eine Schüssel mit Wasser gehalten wird. Dann mit Rückseite eines Desserttellers oder Schöpföffels auf den Granatapfel schlagen. Die Kerne fallen ins Wasser. Vorteil: der Fruchtsaft spritzt nicht.



PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blätte.

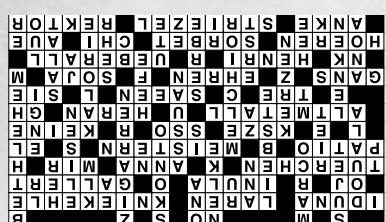
LASSEN SIE ES SICH SCHMECKEN!

Knobelspaß der Woche

nord. Göttin d. ewigen Jugend	größte Stadt in Kamerun	Thema eines Werkes	Vorname des Welt- reisenden Polo	sehr vertrau- liche Anrede	engl. Frauen- kurz- name	weih- nachtl. Gewürz- knospe	Feuer- land- indianer	Abzug bei Barzahl- ung	Tabak- produkte	niederl. Airline (Abk.)	Leb- kuchen- art	hin... und ...	Geburts- ort Iesu
►			Weiß- hand- gibbons	►				►					
Teil des Advents- kalenders		Teil des Web- stuhls	Heil- und Gewürz- pflanze (Alant)	►				ägyptische Stadt am Nil	Gel				
►					einer d. Heiligen Drei Könige		Groß- mutter Jesus	►		russ. Dorfge- mein- schaft	►		Ort bei Glarus, Schweiz
►			Wachs- leuchten	bewäl- tigen	►					alter Energie- wert der Nahrung	►	spani- scher Artikel	►
Innen- hof span. häuser	steuern, leiten	Vorläufer der OSZE	►			Süd- südost (Abk.)	►	Treib- mittel im Christ- stollen	nicht eine	►			



Schrott	►							Süd- slawe		hierher	►		Rohkost
trad. Weih- nachts- mahl	kleinste Büffel- art		italie- nisch: drei	►			vorher	►	eine land- wirtsch. Arbeit	►		in hohem Maße	persön- liches Fürwort
►				lauter Anruf		wür- digten, aus- zeichnen	►			Frauen- name	►	ölhältige Nutz- pflanze	kenia- nischer Nilotens- stamm
mit den Ohren wahr- nehmen		Vorname d. Malers Rousseau					japan- ische Meile		,Fröhliche Weih- nacht ...!“ (Lied)				Abk.: Europa- rat
►				halb- gefro- renes Getränk	►				22. griech. Buch- stabe	►		Feucht- wiese	►
Lachs- forelle				Stollen- art	►					Schul- leiter	►		



Wir suchen

zur Abwicklung unserer zum Teil exklusiven Bauten für unseren Standort in Mühlingen eine/n einsatzfreudige/n



Fensterbauer (m/w/d)
Zimmerer (m/w/d)
Schreiner (m/w/d)
oder handwerklich begabter Allrounder (m/w/d)

Bewerberprofil:

- Abgeschlossene Berufsausbildung
- Handwerkliches Geschick
- Erfahrung in der Wandfertigung oder beim Fenstereinbau erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich
- Flexibilität und Zuverlässigkeit

Haupt-Aufgabenbereich:

- Zusammenbau von Wand-, Dach- oder Deckenelementen in unserer Produktionshalle
- Einbau von Fenstern, Rollläden und Haustüren
- Bei Bedarf Mithilfe an anderen Stationen der Produktion

Wir bieten:

- Anspruchsvolles und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Unbefristetes Arbeitsverhältnis in einem zukunftsorientierten, wachsendem Familienunternehmen
- 30 Tage Urlaub

Wenn Sie Ihre Stärken und Kompetenzen bei uns einbringen möchten, senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen vorzugsweise per E-Mail an: bewerbung@bodenseehaus.de

Holzbau Mühlingen GmbH
78357 Mühlingen, Mühlweiler 8
www.bodenseehaus.de

Sekretariat
Frau Okle
Tel. 07731 / 9352-0



Fehlt Ihnen noch Ihr Plakat für diesen Rahmen?
Wir erstellen Ihnen gerne ein unverbindliches Angebot!

PRIMOPRINT
Offset- und Digitaldruckerei

print@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de



88367 Hohentengen, Steige 4
Telefon 07572 8082

Wochenangebot

14.11.2025 - 20.11.2025

Schweinebauch	100 g 1,19 €
Schweinehals	100 g 1,19 €
Blut- und Leberwürste	100 g 1,19 €
Kraut gekocht	100 g 0,85 €
Rote Würste	100 g 1,19 €
Vorderschinken	100 g 1,79 €
Schlemmertipp	
Kassler Ripple	100 g 1,29 €

Mittagsmenü täglich ab 11.30 Uhr

17.11.25 - 21.11.25

Montag:	Hackbraten mit Gratin und Karottengemüse
Dienstag:	Schnitzel/Cordon bleu mit Pommes
Mittwoch:	Maultaschen mit Kartoffelsalat und Soße
Donnerstag:	Schascqlik mit Bandnudeln und Salat
Freitag:	Käsespätzle mit Tomatensalat

Erschaffe eine hellere Welt - Erfahre HU, den Ton der Seele

Gespräch mit praktischer Übung

Samstag, 15. November 2025

15 Uhr – 16.30 Uhr **Eintritt frei**

Yotagy Bad Saulgau, Kaiserstr. 58

Info unter: bodensee@eckankar.de



ECKANKAR



Im Raum Hohentengen suchen wir

1-Familienhaus oder DHH, gerne mit ELW, kleinem Garten und Garage, für unsere junge Familie mit Kind

Ihr kompetenter Ansprechpartner
bei Wertermittlung, Verkauf und allen Immobilienfragen
Rufen Sie an, wir freuen uns auf Sie **Tel. 07376 960-0**



IMMOBILIENHAUS
für Baden-Württemberg seit 1977
www.biv.de

Hauptstraße 89
88515 Langenenslingen
Info@biv.de

Immer in Ihrer Nähe

Taxi-Service Strobel

Inh. Alexander Fischer
Mengen-Rulfingen

• Fahrten zur Dialyse
Krankentransporte • Bestrahlungsfahrten
• Flughafenzubringer
Eil- und Kurierdienst im In- und Ausland bei Tag und Nacht.

Tel. 0 75 72 / 67 27

Der kommt wie gerufen.



Elektroniker (m/w/d) für Geräte und Systeme

unbefristet und in Vollzeit

Die Gemeinde Krauchenwies sucht jemanden mit abgeschlossener Ausbildung und idealerweise Berufserfahrung, der Lust hat auf Telekommunikationstechnik, elektrische Prüfungen nach DIN VDE, und Betreuung und Steuerung der elektrischen Anlagen in der Gemeinde.

Wir bieten einen unbefristeten Vertrag (TVöD), mit Weiterbildungsmöglichkeiten, Freizeitausgleich, Leistungsbonus, Mensa-Mittagstisch, Corporate Benefits, ein Diensthandy und auf Wunsch ein JobRad mit Rückenwind vom Arbeitgeber.

Bewerbung? Ganz unkompliziert:

- Online unter www.krauchenwies.de – Einwohner – Stellenausschreibungen
- Per E-Mail im pdf-Format an heidi.fischer@krauchenwies.de
- Schriftlich an: Gemeinde Krauchenwies, Hausener Str. 1, 72505 Krauchenwies



KFZ-Versicherungsvergleich?

Vermittelt werden folgende Gesellschaften:

Allianz, Alte Leipziger, AXA, Die Bayerische, Baloise, Bavaria Direkt, BGV, Concordia, Continentale, DA Direkt, Dialog, ERGO, Hanse Merkur, Itzehoer, Janitos, KRAVAG, Neodigital (HUK), R+V, Sparkassenversicherung, Versicherungskammer Bayern, Verti, VHV, Volkswohl Bund, Württembergische, Zurich

Versicherungsmakler Peter Ebe

Goethestr. 15 – 88367 Hohentengen
Tel. 07572 769 555 – Fax 07572 344 505
E-Mail: peterebe@yahoo.de

PRIMO-GRUSSANZEIGEN

GRÜSS MAL WIEDER

Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11 Fax 0 77 71 / 93 17 - 40
anzeigen@primo-stockach.de





Eberle
METZGEREI

Wochenangebot	Tagesessen
13.11.2025 – 19.11.2025	
Metzgerqualität Beinscheiben 100 g 1,39 € Für den Backofen Bruzzelfleisch 100 g 1,29 € Super-Spar-Preis Schinkenwurst Stängele 100 g 1,39 € Fein aufgeschnitten Jagdwurst 100 g 1,69 € Premiumqualität Honigschinken 100 g 1,99 €	Mo., 17. Nov. Nudelauflauf Di., 18. Nov. 1 Paar Bratwürste mit Kartoffelsalat oder gemischtem Salat Mi., 19. Nov. Putenoberkeule m. Apfel-Orangensoße u. Petersilienkartoffeln Do., 20. Nov. Bruzzelfleisch mit Pommes oder Kartoffelsalat pro Portion 7,50 € Guten Appetit wünscht Ihre Metzgerei Eberle mit Team



NEUE STOFFE FÜR SOFTSHADE

Softshade hat sich bei LEHA bewährt. Vertikaljalouse und Wellenvorhang vereint, ergeben faszinierende Effekte. LEHA hat daher das Stoffangebot erweitert.

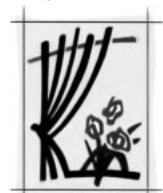
Lassen Sie sich bei uns, von der besonderen Atmosphäre vor Ort verzaubern.

Rohner-Kellenberger

RAUMGESTALTUNG

D - 88512 MENGEN, ALTE STRASSE 44/2
Tel.: 0 75 72 / 71 48 32, www.rohner-kellenberger.de

GARDINEN - DEKO-STOFFE - MÖBELSTOFFE - FROTIERWAREN
VORHANGSTÄNGEN - JALOUSIEN - SONNENSCHUTZ - BETTWÄSCHE - BODENBELÄGE





PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blätte.

Bei uns sind Sie richtig!
Handel > Handwerk > Gewerbe



DAS ANTI-SUMM FÜR'S ZUHAUSE

Jetzt Termin vereinbaren.

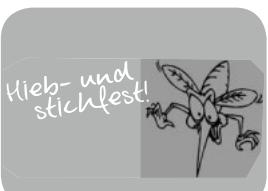
SEIT 1987
BLERSCH
DER INSEKTENSCHUTZ



Carl-Benz-Straße 15 | 88471 Laupheim
T 07392.96 60-0 | blersch-insektenschutz.de

MÜLLER
INSEKTENSCHUTZGITTER

88356 Ostrach
Telefon 0 75 85 / 67 69 960
www.mueller-isg.de



HÖRGERÄTE

Wir beraten Sie unverbindlich über die Möglichkeiten einer modernen Hörgeräteversorgung

!! Auch zuzahlungsfreie Versorgungen möglich !!

bollmannhaus

88348 Bad Saulgau
Tel 07581- 483672



Akkubetriebene
Hörgeräte, kein Batteriewechsel mehr nötig !!



Regional und Saisonal

Hofladen

Salat- und Speisekartoffeln,
Speisekürbisse, Karotten, Rote Beete,
Zwiebeln aus eigenem Anbau.

Bauernbrot, Dinkel-Kartoffelbrot,
Körnerbrot uvm. aus dem Steinbackofen

Offnungszeiten:
Di. 14-18 Uhr
Fr. 9-18 Uhr
Sa. 9-13 Uhr



Familie Knoll - Friedberg

Friedbachstraße 43 • Bad Saulgau - Friedberg • Tel. 07581 - 7541

SCHORER + WOLF

GTU



PLAKETTE FÄLLIG?

JETZT HU-TERMIN
VEREINBAREN!



+49 7586 917591

HERBERTINGEN
ESPANSTR. 5



Frirdich Terrassenüberdachungen GmbH



Terrassenüberdachungen
Kubische Überdachungen
Wintergärten
Glashäuser
Haustüren

Hagenweg 9
88356 Ostrach-Ochsenbach
Tel 07558 9387707
Mobil 0170 1607216
info@frirdich.eu
www.frirdich.eu



Ihr Elektromeister aus der Nähe

Klassische Elektroinstallation, Fehlersuche und Reparatur von Industriemaschinen, Event- und Festverkabelungen. Elektroprüfung und Reparatur ortsveränderlicher und fester Maschinen.

Handy: 0172/7106785

Jürgen Brugger
Sandstrasse 24
88512 Mengen-Rulfingen
www.elektrotechnik-brugger.de



SCHULER BAUGESCHÄFT

Hohentengen-Völlkofen

Ihr kompetenter Partner für alles rund ums Haus

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Erd- und Maurerarbeiten | <input type="checkbox"/> Fließestricharbeiten |
| <input type="checkbox"/> Innen- und Außenputz | <input type="checkbox"/> Fassadendämmung |
| <input type="checkbox"/> Trockenbau | <input type="checkbox"/> Schlüsselfertiges Bauen |
| <input type="checkbox"/> Umbauarbeiten | <input type="checkbox"/> Pflasterarbeiten |

Georg Schuler Baugeschäft | 88367 Hohentengen-Völlkofen
Kolpingstraße 3 | Telefon 07572/2109 | Fax 07572/6755
info@schuler-baugeschaeft.de | www.schuler-baugeschaeft.de

Meisterhandwerk-Betrieb

Waldmann Raumausstattung

Kostenlose Beratung • Termine nach Vereinbarung
Gräfin-Monika-Str. 13 · 72516 Scheer · Tel. 07572 / 76 56 700 · 0174 1920876

- Sonnenschutz
- Markisen
- Gardinen
- Möbelstoffe
- Bodenbeläge
- Parkett
- Laminat
- Kork

TAXI Krall

Ostrach - Jettkofen

Taxifahrten aller Art,
Krankentransporte, Bestrahlungsfahrten,
Dialysefahrten, Chemofahrten, Rollstuhlfahrten,
Flughafen- und Bahnhofstransfer, Kurierfahrten
und vieles mehr

Tel. 0 75 85 / 7 88

Wenn Sie Hilfe benötigen beim Beantragen von Genehmigungen bei Ihrer Krankenkasse, dann wenden Sie sich bitte an uns.

Wir sind für Sie da

VON DER PLANUNG BIS ZUM EINZUG



NATURHAUSBAU

ROBERT GERMANN 2000 GmbH



Öffnungszeiten Musterhaus
Jeden 1. + 3. Sonntag im Monat, 10 - 12 Uhr
88374 Hösskirch, Im Eichholz 10

Follow us on Instagram: naturhausbau_gmbh

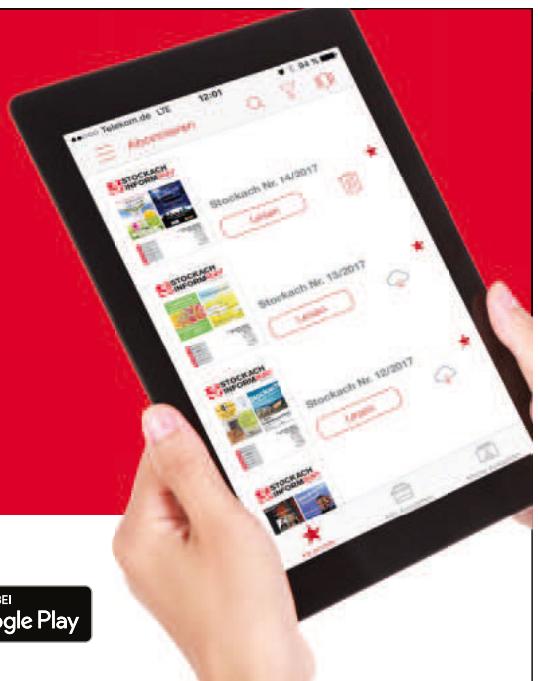
88374 Hösskirch • Sonnenhalde 2 • Telefon: 07587/950290 • www.naturhausbau.de

EINE APP DIE BEGEISTERT!

Sie lieben Apps, darum verfügt „My eBlättle“
über viele nützliche Funktionen.

Zu ihrem Print-Heimatblatt können Sie ab sofort
auch das digitale Heimatblatt lesen.

Ihr innovatives Heimatblatt wartet bereits auf Sie.



PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.





Spannendes Neubauprojekt in Bad Saulgau

KfW-Förderprogramm 296
Effektivzins 0,69 % p.a.*
Zinsbindung 10 Jahre

- ca. 58 bis 85 m² Wohnfläche
- 2 bis 3 Zimmer-Wohnung
- mit Aufzug und Balkon
- Standard Effizienzhaus 55 (EH 55)

Kaufpreis: 245.000 bis 341.000 €

immobilien@ksk-sigmaringen.de
Telefon: 07571 103-1309

*gemäß den Bestimmungen der KfW Förderbank, Programm "Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment - Wohngebäude (296)". Darlehenslaufzeit 35 Jahre und Zinsbindung 10 Jahre. Stand 25.09.2025



Malteser Hausnotruf

Zuhause sicher fühlen
ist Knopfsache.



1 Monat
kostenlos*

Ein Knopfdruck für Sie –
ein sicheres Gefühl für alle:
Unser 24h-Hausnotruf.
Jetzt mit Angehörigen-App.**

Informieren Sie sich hier:

0800 9966028

(kostenlos, Mo-Fr von 8-20 Uhr)
malteser.de/hausnotruf



*Gültig bis 30.11.2025 bei Neuan schluss. Gilt für alle Hausnotruf-Leistungen, die nicht von der Pflegekasse übernommen werden. Die Kosten werden aus abrechnungstechnischen Gründen erst in dem ersten vollen Kalendermonat der Versorgung erlassen, der auf den Monat Ihres Anschlusses bei uns folgt.

**Nicht im Saarland.

Klavierstimmer Jacobi • Reparatur u. Verkauf

Tel. 07551 9 455 031 • 0170 81 58 400 • www.klavierbau-jacobi.de

Riedlinger Str. 41 | Obermarchtal
07375 950800

LEBENSRAUM KÜCHE

Einzigartige Küchenausstellungen – 4 Mal in Schwaben

**KÜCHEN
ZENTRUM**

MARCHTAL

Textilien mit Stick und Druck

Firmenbekleidung
Sport-Textilien
Vereinsausstattung

Individuell
zuverlässig
preiswert
schnell



Hornstein GmbH+Co.KG, 78576 Emmingen, Witthohstr.2
Tel. 07465 2121 - info@hornstein.de - www.hornstein.de

M-DRUCK
IHRE DRUCKEREI
88521 ERTINGEN

Exklusive Weihnachtskarten für bleibende Eindrücke.

Ihr regionaler Partner für Printprodukte (von A-Z), Layout, Design, Druck und Werbung.
kontakt@m-druckerei.de • Telefon 07371-4055

Taxi - Service Kuchelmeister GmbH

Knebelstrasse 12
72516 Scheer-Heudorf
info@taxi-kuchelmeister.de
www.taxi-kuchelmeister.de

wir bewegen Menschen - taktvoll und kompetent!

Taxi- und Mietwagenservice
Großraumtaxen / Rollstuhlfahrten
Tragestuhltransport / Reha-Fahrten
Klinik-, Arzt- und Bestrahlungsfahrten
Chemo- und Dialysefahrten

Flughafentransfer
In- und Auslandsfahrten
Kurier- und Frachtguttransport
Vertragspartner aller Kassen
Besorgungsfahrten aller Art

Ihr taktvolles und kompetentes
Unternehmen erster Wahl

Achtung Familienbetrieb kauft

Pelze, Bleikristall, Teppiche, Kroko Taschen, D.Taschen,
Abendgarderobe, Armbanduhren, Wanduhren, Bilder,
Vorwerkstaubsauger, Musikinstrumente, alte Möbel,
Nähmaschinen & Schreibmaschinen, Tafelsilber,
Goldschmuck, Modeschmuck jeglicher Art.

Komme vor Ort zahlre in bar

Familienbetrieb seit 1985, Tel. 0178 / 757 98 66